



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle  
Frankfurt/Saarbrücken  
Untermainkai 23-25  
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/178-2023#004  
Datum: 21.07.2025

# Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Fels- und Hangsicherung Wöhrsbach“

in der Gemeinde Kestert  
im Rhein-Lahn-Kreis

Bahn-km 101,685 bis 102,050

der Strecke 3507 Wiesbaden-Ost - Niederlahnstein

Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Koblenz  
I.NA-MI-N-KO-P  
Frankenstraße 1-3  
56068 Koblenz

## Inhaltsverzeichnis

|       |  |    |
|-------|--|----|
| A.    | Verfügender Teil.....                                | 4  |
| A.1   | Feststellung des Plans .....                         | 4  |
| A.2   | Planunterlagen .....                                 | 4  |
| A.3   | Konzentrationswirkung .....                          | 6  |
| A.4   | Nebenbestimmungen .....                              | 6  |
| A.4.1 | Naturschutz und Landschaftspflege .....              | 6  |
| A.4.2 | Geologie und Bergbau.....                            | 7  |
| A.4.3 | Straßenverkehr .....                                 | 7  |
| A.4.4 | Unterrichtungspflichten.....                         | 7  |
| A.4.5 | Vorbeugender Gewässer- und Bodenschutz .....         | 8  |
| A.4.6 | Hochwasserschutz .....                               | 9  |
| A.5   | Zusagen der Vorhabenträgerin.....                    | 10 |
| A.6   | Forderungen, Hinweise und Anträge .....              | 11 |
| A.7   | Sofortige Vollziehung .....                          | 11 |
| A.8   | Gebühr und Auslagen .....                            | 11 |
| A.9   | Hinweise .....                                       | 12 |
| A.9.1 | Geologie und Bergbau.....                            | 12 |
| A.9.2 | Sondernutzungserlaubnis.....                         | 12 |
| A.9.3 | Luftverkehr .....                                    | 12 |
| A.9.4 | Baubedingte Lärmimmissionen .....                    | 12 |
| B.    | Begründung.....                                      | 14 |
| B.1   | Sachverhalt .....                                    | 14 |
| B.1.1 | Gegenstand des Vorhabens.....                        | 14 |
| B.1.2 | Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....     | 14 |
| B.1.3 | Anhörungsverfahren .....                             | 14 |
| B.2   | Verfahrensrechtliche Bewertung.....                  | 19 |
| B.2.1 | Rechtsgrundlage .....                                | 19 |
| B.2.2 | Zuständigkeit.....                                   | 19 |
| B.3   | Umweltverträglichkeit .....                          | 19 |
| B.4   | Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....   | 20 |
| B.4.1 | Planrechtfertigung .....                             | 20 |
| B.4.2 | Variantenentscheidung.....                           | 20 |
| B.4.3 | Unterrichtungspflichten.....                         | 21 |
| B.4.4 | Abweichungen vom Regelwerk .....                     | 22 |
| B.4.5 | Wasserwirtschaft, Gewässer- und Bodenschutz.....     | 23 |
| B.4.6 | Raumordnung und Landesplanung .....                  | 23 |
| B.4.7 | Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz ..... | 24 |
| B.4.8 | Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....            | 26 |

|        |   |    |
|--------|---|----|
| B.4.9  | Immissionsschutz .....  | 27 |
| B.4.10 | Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....             | 28 |
| B.4.11 | Geologie und Bergbau.....   | 29 |
| B.4.12 | Sonstige vorgebrachte Belange von Behörden und Trägern öffentlicher Belange ..... | 29 |
| B.4.13 | Entscheidung über Einwendungen und Forderungen Privater .....                     | 32 |
| B.5    | Sofortige Vollziehung .....   | 33 |
| B.6    | Gesamtabwägung .....  | 33 |
| B.7    | Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....                                       | 34 |
| C.     | Rechtsbehelfsbelehrung.....   | 35 |

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin), Rechtsnachfolgerin der DB Netz AG, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Fels- und Hangsicherung Wöhrsbach“ in der Gemeinde Kestert, im Rhein-Lahn-Kreis, Bahn-km 101,685 bis 102,050 der Strecke 3507 Wiesbaden-Ost - Niederlahnstein, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Neubau von fünf Steinschlagbarrieren von jeweils 80 m.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung  | Bemerkung              |
|-----------|---|------------------------|
| 1         | Erläuterungsbericht<br>Planungsstand 27.06.2023,<br>13 Seiten zzgl. Deckblatt   | festgestellt           |
| 2         | Übersichtskarte<br>Planungsstand: 27.01.2023, Maßstab 1 : 15.000                | nur zur<br>Information |
| 3         | Lageplan<br>Planungsstand: 27.01.2023, Maßstab 1 : 1.000                        | festgestellt           |
| 4         | Bauwerksverzeichnis<br>Planungsstand: 27.01.2023,<br>2 Seiten zzgl. Deckblatt   | festgestellt           |
| 5         | Grunderwerbsplan  |                        |
| 5.01      | Grunderwerbsplan<br>Planungsstand: 27.01.2023, Maßstab 1 : 1.000                | festgestellt           |
| 5.02      | Grunderwerbsplan Ersatzmaßnahme<br>Planungsstand: 27.06.2023, Maßstab 1 : 1.000 | festgestellt           |

| <b>Unterlage</b> | <b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>   | <b>Bemerkung</b>    |
|------------------|---|---------------------|
| 6                | Grunderwerbsverzeichnis<br>Planungsstand: 27.01.2023,<br>13 Seiten zzgl. Abkürzungsverzeichnis und Deckblatt  | festgestellt        |
| 7                | Querschnitte  |                     |
| 7.01             | Querschnitte 1+2<br>Planungsstand: 27.01.2023, Maßstab 1 : 250  | nur zur Information |
| 7.02             | Querschnitte 3+4<br>Planungsstand: 27.01.2023, Maßstab 1 : 250  | nur zur Information |
| 8                | Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan,<br>Planungsstand: 27.01.2023, Maßstab 1 : 1.000  | festgestellt        |
| 9                | Landschaftspflegerischer Begleitplan<br>mit integrierten UVP-Bericht  |                     |
| 9.1              | Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierten<br>UVP-Bericht<br>Planungsstand 27.01.2023, 130 Seiten<br>Deckblatt EBA (1 Seite), LBP (122 Seiten),<br>zzgl. Deckblatt DB Netze, Inhalts-, Tabellen-,<br>Abbildungs-, Karten- und Abkürzungsverzeichnis<br>(Seiten I-VII, 7Seiten)   | festgestellt        |
| 9.2              | Maßnahmenblätter, 10 Blätter (25 Seiten)<br>Maßnahmen:<br>001_V – 009_V, Planungsstand: 10.08.2023;<br>Maßnahme:<br>010_E, Planungsstand: 02.02.2023  | festgestellt        |
| 9.3              | Bestands- und Konfliktplan<br>Planungsstand: 27.01.2023, Maßstab 1 : 1.000/100.0000   | nur zur Information |
| 9.4              | Maßnahmenübersichtsplan<br>Planungsstand: 27.01.2023, Maßstab 1 : 5.000/150.000   | nur zur Information |
| 9.5              | Maßnahmenpläne  |                     |
| 9.5.1            | Maßnahmenplan Vermeidungs- und Minimierungsplan<br>Planungsstand: 27.01.2023, Maßstab 1 : 1.000/100.000   | festgestellt        |
| 9.5.2            | Maßnahmenplan Ersatzmaßnahme<br>Planungsstand: 27.01.2023, Maßstab 1 : 1.000/100.000  | festgestellt        |
| 10               | FFH-Unterlagen  |                     |
| 10.1             | Natura 2000 – Verträglichkeitsstudie<br>FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“<br>(5711-301)<br>Planungsstand: 27.01.2023, 68 Seiten<br>Deckblatt EBA (1 Seite), Verträglichkeitsstudie<br>inkl. Anlage 1 (51 Seiten), zzgl. Deckblatt DB Netze,<br>Inhalts-, Tabellen-, Abbildungs- und<br>Abkürzungsverzeichnis (Seiten I-IV, 4 Seiten) zzgl.<br>Standard Datenbogen (12 Seiten) | nur zur Information |

| <b>Unterlage</b> | <b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>   | <b>Bemerkung</b>       |
|------------------|---|------------------------|
| 10.2             | Natura 2000 – Verträglichkeitsstudie<br>Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ (5711-401)<br>Planungsstand: 27.01.2023, 60 Seiten<br>Deckblatt EBA (1 Seite),<br>Verträglichkeitsstudie inkl. Anlage 1 (42 Seiten),<br>zzgl. Deckblatt DB Netze, Inhalts-, Tabellen-, Abbildungs-,<br>Abkürzungsverzeichnis und Deckblatt Anhang 1<br>(Seiten I-V, 5 Seiten)<br>zzgl. Anhang 1, Standard Datenbogen (12 Seiten) | nur zur<br>Information |
| 11               | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag<br>Planungsstand: 27.01.2023, 94 Seiten<br>Deckblatt EBA (1 Seite),<br>Verträglichkeitsstudie inkl. Anhänge (87 Seiten),<br>zzgl. Deckblatt DB Netze (Seite I, 1 Seite), Inhalts-,<br>Tabellen-, Abbildungs-, Abkürzungsverzeichnis<br>(Seiten I-V, 5 Seiten)  | nur zur<br>Information |
| 12               | Geotechnischer Bericht<br>Planungsstand: 07.07.2017,<br>Bericht inkl. Inhalts- und Anlagenverzeichnis (17 Seiten),<br>zzgl. Deckblatt EBA (1 Seite) und<br>Anlagen 1.1 - 1.2 (2 Seiten)   | nur zur<br>Information |
| 13               | Schall- und Erschütterungsgutachten<br>Planungsstand: 07.09.2018,<br>42 Seiten inkl. Anhänge 1 – 6 zzgl. Deckblatt  | nur zur<br>Information |

### **A.3 Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### **A.4 Nebenbestimmungen**

#### **A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege**

##### **A.4.1.1 Umweltfachliche Bauüberwachung**

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des

Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.

#### **A.4.1.2 Kartierungen**

Sofern es zu weiteren Verzögerungen in der Umsetzung der Maßnahme kommt, sind die vorgenommenen Kartierungen, welche laut dem Landschaftspflegerischen Begleitplan in den Jahren 2018/2019 erfolgten, Vorort zu überprüfen.

#### **A.4.2 Geologie und Bergbau**

Das Vorhaben ist während des weiteren Planungsfortschrittes und der Bauausführung durch ein geotechnisches Büro zu begleiten.

#### **A.4.3 Straßenverkehr**

Der Vorhabenträger hat den Zeitraum der geplanten Baumaßnahme mit dem Landesbetrieb Mobilität Diez zwingend im Hinblick auf geplante bzw. laufende Straßenbaumaßnahmen und bestehende/geplante Umleitungen abzustimmen.

#### **A.4.4 Unterrichtungspflichten**

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 - 25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ - abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden ([Anzeige über den Beginn des Bauvorhabens](#)).

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 - 25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden ([Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens](#)).
3. Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind der Oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie Erdgeschichte, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.
4. Die Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte ist 2 Wochen vor Beginn der Sicherungsarbeiten zu informieren. Die Anzeige des Baubeginns ist an [erdgeschichte@gdke.rlp.de](mailto:erdgeschichte@gdke.rlp.de) zu richten oder telefonisch an die in der Stellungnahme aufgeführten Telefonnummer zu melden.
5. Dem Landesamt für Geologie und Bergbau sind nach Vorgaben des Geologiedatengesetzes (GeolDG) alle geologischen Untersuchungen und Bohrungen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und die Ergebnisse nach ihrem Abschluss zu übermitteln. Hierfür ist das Anzeige-Portal <https://geoldg.lgb-rlp.de> zu nutzen.
6. Der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord frühzeitig über den Baubeginn und Dauer der Baumaßnahme zu informieren.
7. Vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) ist ein Antrag auf Verkehrsbeschränkung (inklusive Verkehrszeichenplan) bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzureichen.

#### **A.4.5 Vorbeugender Gewässer- und Bodenschutz**

1. Die Rückstände von den Erdarbeiten, Bauabfällen, Überresten, Behältnissen oder dergleichen, dürfen nicht überschüttet werden. Sie sind zusammen mit den

übrigen auf der Baustelle nicht mehr zu verwendenden Stoffen und Abfällen ordnungsgemäß zu entsorgen.

2. Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu verwerten. Die hierfür erforderliche naturschutzfachliche bzw. baurechtliche Zulassung ist vorher einzuholen. Sofern eine Verwertung nicht möglich ist, sind diese Massen auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie zu beseitigen.
3. Verdichtungen des Bodens in der Umgebung der Maßnahme, infolge der Befahrung mit Baumaschinen bzw. durch Baustellenverkehr, sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu beseitigen, d.h. in der Tiefe zu lockern. Es ist der ursprüngliche bzw. der vor der Baumaßnahme vorhandene Zustand des Bodens wiederherzustellen.
4. Es ist sicherzustellen, dass keine Stoffe, die negative Auswirkungen auf das Gewässer und seine Eigenschaften haben können (z.B. Öle, Fette etc.) in das Gewässer gelangen können.
5. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

#### **A.4.6 Hochwasserschutz**

1. Es dürfen auf der Baustelleneinrichtungsfläche im Überschwemmungsgebiet keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden.
2. Bei Hochwassergefahr ist die Baustelleneinrichtungsfläche komplett zu räumen. Über die Wasserstände hat sich der verantwortliche Bauleiter regelmäßig über die einschlägigen Portale des Landes bzw. der Wasserstraßenverwaltung zu informieren.
3. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Fläche in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Eine Erhöhung der Bodenoberfläche ist nicht zulässig.

#### **A.4.7 Oberflächengewässer**

1. Veränderungen des Gewässerverlaufs sind nicht zulässig.

2. In das Gewässerbett und seine Ufer darf nicht eingegriffen werden. Soweit während der Baumaßnahme eine zeitweilige Überquerung des Gewässers erforderlich wird, ist das mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen (VG Loreley) abzustimmen.
3. Der ungehinderte Wasserabfluss im Bachbett muss – auch während der Bau-  
maßnahme - sichergestellt sein.
4. Durch entsprechende Schutzmaßnahmen während der Bauausführung ist sicher zu stellen, dass keine nachteilige physikalische oder chemische Veränderung des Oberflächenwassers erfolgt.

#### A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber den Trägern öffentlicher Belange aufgelistet.

Die Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung   |
|----------|---|
| 1.       | Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises<br>Stellungnahme vom 26.06.2024, Az.: 60-III 50/24   |
| 3.       | Ortsgemeinde Kestert, Der Ortsbürgermeister<br>Stellungnahme vom 24.06.2024, Az.: - ohne -  |
| 4.       | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord<br>Gesamtstellungnahme vom 27.06.2024, Az.: 4270-2435/41 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Referat 33 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Montabaur</li> <li>• Referat 42 - Fachreferat Naturschutz</li> <li>• Referat 43 - Fachreferat Bauwesen</li> <li>• Referat 41 - Fachreferat Raumordnung, Landesplanung</li> </ul> |
| 5.       | Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz<br>Stellungnahme vom 22.05.2024, Az.: V IV/16 F/60/24   |
| 7.       | Deutsche Bahn AG - DB Immobilien<br>Stellungnahme vom 18.06.2024, Az.: TÖB-RP-24-181118/Lö  |
| 28.      | Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr<br>Rheinland-Pfalz Nord<br>Stellungnahme vom 21.05.2024, Az.: - ohne -   |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung  |
|----------|--|
| 10.      | Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (WSA Rhein), Mainz<br>Stellungnahme vom 22.05.2024, Az.: - ohne -   |
| 14.      | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz<br>Welterbesekretariat, Außenstelle Mainz<br>Stellungnahme vom 26.06.2024, Az.: - ohne -               |
| 15.      | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz<br>Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz<br>Stellungnahme vom 04.06.2024, Az.: /2024_0284.1 |
| 16.      | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz<br>Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte<br>Stellungnahme vom 21.05.2024, Az.: - ohne -            |
| 20.      | Deutsche Telekom Technik GmbH<br>Stellungnahme vom 24.05.2024, Az.: - ohne -   |
| 27.      | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland<br>Stellungnahme vom 12.06.2024, Az.: - ohne -  |
| 29.      | Landesbetrieb Mobilität Diez<br>Stellungnahme vom 20.06.2024, Az.: L-XXVIII-250/24 IV 40   |

#### **A.6 Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **A.9 Hinweise**

### **A.9.1 Geologie und Bergbau**

1. Bergbau/Altbergbau:

sofern der Einsatz von schweren Geräten erforderlich ist, ist zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials eine erneute Anfrage bei beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz zu stellen.

2. Hydrogeologie:

Fachinformationen zu den hydrogeologischen Untergrundverhältnissen sind im Internetportal des LGB verfügbar unter:

<https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten.html>

Diese geben einen Überblick über die Untergrundverhältnisse im regionalen Maßstab und ersetzen nicht standortbezogene Untersuchungen.

3. Geologiedatengesetz:

Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter:

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

### **A.9.2 Sondernutzungserlaubnis**

Die Zufahrt zur Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Flurstück 430/4, Flur 18, Gemarkung Kestert erfolgt über die B 42. Aufgrund der außerörtlichen Lage der B 42 kann die Zufahrt nicht mehr dem Gemeingebrauch zugeordnet werden. Gemäß § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Nutzung beim Landesbetrieb Mobilität Diez eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

### **A.9.3 Luftverkehr**

Sofern die Anlieferung von Material den Einsatz eines Helikopters erfordert, sind die erforderlichen Genehmigungen der Fachgruppe Luftverkehr vorab beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz einzuholen.

### **A.9.4 Baubedingte Lärmimmissionen**

Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 und auf das

Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LImSchG) sowie das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Landesfeiertagsgesetz - LFtG) hingewiesen.

Für den Vollzug der genannten Rechtsvorschriften sind jeweils die Behörden des Landes zuständig, auf dessen Territorium sich die Baustelle befindet. Vor Durchführung von Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten von 22.00 - 06.00 Uhr (§ 4 LImSchG) sowie von 0 - 24 Uhr an Feiertagen (§ 1 und 3 LFtG) sind rechtzeitig vorher Ausnahmegenehmigungen nach § 14 LImSchG bzw. § 10 LFtG bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

## B. Begründung

### B.1 Sachverhalt

#### B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Fels- und Hangsicherung Wöhrsbach“ hat den Neubau von fünf Steinschlagbarrieren zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 101,685 bis 102,050 der Strecke 3507 Wiesbaden-Ost - Niederlahnstein in Kestert.

#### B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.01.2023, Az. FHSWOEHRB, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Fels- und Hangsicherung Wöhrsbach“ beantragt. Der Antrag ist am 08.02.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 17.05.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden nach mehrmaliger Überarbeitung zuletzt mit Schreiben vom 15.08.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 05.04.2023, Az. 551ppw/178-2023#004, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

#### B.1.3 Anhörungsverfahren

##### B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung   |
|----------|---|
| 1.       | Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises  |
| 2.       | Verbandsgemeindeverwaltung Loreley  |
| 3.       | Ortsgemeinde Kestert, Der Ortsbürgermeister                                   |
| 4.       | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord                                      |
| 5.       | Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz                                       |
| 6.       | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung   |
|----------|---|
| 7.       | Deutsche Bahn AG - DB Immobilien  |
| 8.       | DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Unternehmenszentrale  |
| 9.       | Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Westerwald-Osteifel   |
| 10.      | Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Dienstort Mainz                                       |
| 11.      | Landesamt für Geologie und Bergbau  |
| 12.      | Landesamt für Vermessung u. Geobasisinformation Rheinland-Pfalz                                       |
| 13.      | Landesbetrieb Liegenschafts- & Baubetreuung, Niederlassung Koblenz                                    |
| 14.      | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz<br>Welterbesekretariat, Außenstelle Mainz           |
| 15.      | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz<br>Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz |
| 16.      | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz<br>Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte        |
| 17.      | Forstamt Nastätten  |
| 18.      | Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz   |
| 19.      | Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.   |
| 20.      | Deutsche Telekom Technik GmbH, Saarland/Rheinland-Pfalz   |
| 21.      | Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Bereich Asset -Management                                     |
| 22.      | Handwerkskammer Koblenz   |
| 23.      | Industrie- und Handelskammer Koblenz  |
| 24.      | Rhein-Hunsrück-Wasser-Zweckverband  |
| 25.      | Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH, Koblenz   |
| 26.      | Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH  |
| 27.      | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland  |
| 28.      | Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord                                     |

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung  |
|----------|--|
| 6.       | Bundesamt für Infrastruktur,<br>Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr<br>Stellungnahme vom 17.05.2024, Az.: 45-60-00 / IV-0912-24-PFV |
| 8.       | DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Unternehmenszentrale<br>Stellungnahme vom 10.06.2024, Az.: V202401197  |
| 9.       | Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Westerwald-Osteifel<br>Stellungnahme vom 28.06.2024, Az.: - ohne -                                       |
| 12.      | Landesamt für Vermessung u. Geobasisinformation Rheinland-Pfalz<br>Stellungnahme vom 17.06.2024, Az.: D21 / 1223                                 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung   |
|----------|---|
| 13.      | Landesbetrieb Liegenschafts- & Baubetreuung<br>Niederlassung Koblenz<br>Stellungnahme vom 27.05.2024, Az.: - ohne - |
| 18.      | Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz<br>Stellungnahme vom 26.06.2024, Az.: 14-06.06                                |
| 22.      | Handwerkskammer Koblenz, Bauleitplanung<br>Stellungnahme vom 19.06.2024, Az.: - ohne -                              |
| 24.      | Rhein-Hunsrück-Wasser-Zweckverband<br>Stellungnahme vom 22.05.2024, Az.: - ohne -                                   |

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung  |
|----------|--|
| 1.       | Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises<br>Stellungnahme vom 26.06.2024, Az.: 60-III 50/24  |
| 3.       | Ortsgemeinde Kestert, Der Ortsbürgermeister<br>Stellungnahme vom 24.06.2024, Az.: - ohne -   |
| 4.       | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord<br>Gesamtstellungnahme vom 27.06.2024, Az.: 4270-2435/41 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz</li> <li>• Referat 33 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Montabaur</li> <li>• Referat 42 - Fachreferat Naturschutz</li> <li>• Referat 43 - Fachreferat Bauwesen</li> <li>• Referat 41 - Fachreferat Raumordnung, Landesplanung</li> </ul> |
| 5.       | Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz<br>Stellungnahme vom 22.05.2024, Az.: V IV/16 F/60/24  |
| 7.       | Deutsche Bahn AG - DB Immobilien<br>Stellungnahme vom 18.06.2024, Az.: TÖB-RP-24-181118/Lö   |
| 10.      | Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (WSA Rhein), Mainz<br>Stellungnahme vom 22.05.2024, Az.: - ohne -   |
| 11.      | Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz<br>Stellungnahme vom 09.07.2024, Az.: 3240-0489-24/V1 kp/sdr  |
| 14.      | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz<br>Welterbesekretariat, Außenstelle Mainz<br>Stellungnahme vom 26.06.2024, Az.: - ohne -   |
| 15.      | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz<br>Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz<br>Stellungnahme vom 04.06.2024, Az.: /2024_0284.1   |
| 16.      | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz<br>Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte<br>Stellungnahme vom 21.05.2024, Az.: - ohne -  |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung  |
|----------|--|
| 20.      | Deutsche Telekom Technik GmbH<br>Stellungnahme vom 24.05.2024, Az.: - ohne -                                     |
| 27.      | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland<br>Stellungnahme vom 12.06.2024, Az.: - ohne -                        |
| 28.      | Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord<br>Stellungnahme vom 21.05.2024, Az.: - ohne - |
| 29.      | Landesbetrieb Mobilität Diez<br>Stellungnahme vom 20.06.2024, Az.: L-XXVIII-250/24 IV 40                         |

Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich zum Vorhaben nicht geäußert:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung   |
|----------|---|
| 2.       | Verbandsgemeindeverwaltung Loreley                                |
| 19.      | Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.                   |
| 17.      | Forstamt Nastätten  |
| 21.      | Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Bereich Asset -Management |
| 23.      | Industrie- und Handelskammer Koblenz                              |
| 25.      | Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH, Koblenz                     |
| 26.      | Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH                                  |

### B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden auf Veranlassung der Anhörungsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt, in der Zeit vom 17.05.2024 bis einschließlich 17.06.2024 ausschließlich auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme in elektronischer Form bereitgestellt und durch eine Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen ortsüblich bekannt gemacht. Auf Antrag war die Einsichtnahme in die o.g. Planunterlagen in Papierform in den Räumlichkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, am Standort Frankfurt zu den üblichen Geschäftszeiten möglich. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war daher die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 01.07.2024. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet sind insgesamt vier Einwendungsschreiben eingegangen.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung        | Einwender |
|----------|--------------------|-----------|
| 1        | Schlüsselnummer 7  | P-1       |
| 2        | Schlüsselnummer 54 | P-2       |
| 3        | Schlüsselnummer 2  | P-3       |
| 4        | Schlüsselnummer 36 | P-4       |

Hinsichtlich der eingegangenen Einwendungen hat die Vorhabenträgerin nach Aufforderung durch die Planfeststellungsbehörde auf schriftlichen Wege versucht eine Einigung zu erzielen. Dennoch wurde die Planung seitens der Einwender weiterhin abgelehnt. Nachdem alle Einigungsversuche ergebnislos blieben, hat die Vorhabenträgerin die Anhörungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, über den Verfahrensstand informiert und somit eine Entscheidung über den weiteren Verfahrensverlauf erbeten.

Nach Prüfung des Sachverhalts hat die Anhörungsbehörde entschieden, dass die Durchführung eines Erörterungstermins in der Folge voraussichtlich zu keiner weiteren Befriedung führen wird und auf die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß §§ 18a Nr. 1 S. 1 AEG verzichtet.

### B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung  |
|----------|--|
| 1.       | Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.<br>Stellungnahme vom 05.06.2024, Az.: - ohne - |
| 2.       | Westerwald-Verein e.V.<br>Stellungnahme vom 29.05.2024, Az.: - ohne -                      |

Es wurden keine Einwände erhoben.

### B.1.3.4 Erörterung

Mit Schreiben vom 24.03.2025 wurde den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme im Anhörungsverfahren abgegeben haben, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, die Erwiderung der Vorhabenträgerin zugeleitet. Die meisten Hinweise und Bedenken der Träger

öffentlicher Belange konnten durch Zusagen seitens der Vorhabenträgerin ausgeräumt und geklärt werden. Hinsichtlich der noch zu klärenden Punkte hat die Vorhabenträgerin durch Vorlage einer Gesprächsnotiz (erstellt am 04.05.2025) zu dem am 21.01.2025 durchgeführten Abstimmungsgespräch zwischen der Ortsgemeinde Kestert und der DB InfraGO AG mitgeteilt, dass das Gespräch ergebnisoffen beendet wurde. Ein Erörterungstermin hätte folglich zu keiner weiteren Befriedung geführt. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins hat die Anhörungsbehörde daher gemäß §§ 18a Nr. 1 S. 1 AEG verzichtet.

Insgesamt kann allen Stellungnahmen und Einwendungen sowie deren Forderungen durch Auflagen und Hinweise Rechnung getragen werden, soweit sie nicht zurückzuweisen waren.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund

seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG in Form eines Baus einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, die eine Fläche von weniger als 2.000 m<sup>2</sup> in Anspruch nimmt (unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG) ohne Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 zu sein.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Im Mittelrheintal wurden in den Jahren 2012 und 2013 Hubschrauberbefliegungen und Begehungen zur Abschätzung des Risikopotenzials für Steinschlag, Felssturz und Erdbeben durchgeführt. Die oberhalb der Bahn liegenden Hangflächen weisen im oberen Drittel stark verwitterte Felsanschnitte und Felsnasen auf. Bedingt durch die fortgeschrittene Verwitterung ist das Gestein entfestigt und neigt zum Abrutschen bzw. Abrollen. Dies stellt eine Gefährdung des Bahnbetriebes dar. Zur Gewährleistung des sicheren Bahnbetriebes ist die Beseitigung der Gefahren unter Einhaltung der aktuellen Standards zwingend geboten. Mit der Herstellung der fünf geplanten Steinschlagbarrieren werden die Gesteins- und Schuttmassen vor dem Erreichen der Gleisanlagen aufgehalten.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

### **B.4.2 Variantenentscheidung**

Grundsätzlich sind bei den Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zwei Vorgehensweisen zu unterscheiden:

1. Beseitigung der Gefährdungsursache am Entstehungsort
2. Verhinderung von Schadensfolgen

#### 1. Beseitigung der Gefährdungsursache am Entstehungsort

Bei der Beseitigung der Gefährdungsursache werden Steinschlagereignisse unmittelbar an der Gefährdungsstelle, z. B. durch konstruktive Fixierung bzw. durch Abtragung der absturzgefährdeten Massen, verhindert.

Durch konstruktive Maßnahmen werden die sturzgefährdeten Massen in ihrer vorhandenen Position gesichert, z. B. durch Netzverspannungen oder Vernagelungen.

Ein großflächiger Massenabtrag und Begradigung des Hanges im Ablösebereich oder konstruktive Maßnahmen wie Netzverspannungen oder Vernagelungen zur Fixierung von abstürzenden Massen sind aus naturschutzfachlichen Gründen kritisch, da sie mit einem gravierenden Eingriff in das Landschaftsbild und in Lebensräume von Pflanzen und Tieren verbunden sind.

## 2. Verhinderung von Schadensfolgen

Hierbei werden die Sturzereignisse vor Erreichen der Bahnstrecke abgefangen oder umgeleitet und somit die Gefahr abgewandt.

Abstürzende Massen können durch statisch wirkende Bauwerke (z. B. Mauern, Prallwände), dynamisch wirkende Bauwerke (z. B. Steinschlagbarrieren), ingenieurbioologische Verbausysteme oder die Überbauung von Verkehrswegen abgefangen werden.

Ingenieurbioologische Verbausysteme können weder große Felsbrocken noch dicke Schuttf Flächen (Muren) aufhalten. Die aufnehmbaren Energien sind sehr gering und lassen sich rechnerisch nicht nachweisen. Die Überbauung von Verkehrswegen ist sehr kostenintensiv. Beide Varianten stellen für die Felshangsicherung keine echte Alternative dar.

Im Ergebnis der Planung und der vorausgegangenen Variantenprüfung stellen die vorgesehene Steinschlagbarrieren hinsichtlich der zu erzielenden Schutzwirkung aber auch in Bezug auf die Baukosten, die Konstruktions- bzw. Randbedingungen sowie Wartungsaufwendungen die beste Sicherungsart dar.

### **B.4.3 Unterrichtungspflichten**

Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass die Planfeststellungsbehörde die ordnungsgemäße, vollständige Umsetzung des Planvorhabens entsprechend der ergangenen Planrechtsentscheidung und die Einhaltung aller mit der jeweiligen Planrechtsentscheidung verbundenen Nebenbestimmungen kontrollieren kann (Vollzugskontrolle). Die Vollzugskontrolle umfasst alle durch den Planfeststellungsbeschluss festgelegten Anlagen und Maßnahmen (wie z. B. Betriebsanlagen, notwendige Folgemaßnahmen, Schutzvorkehrungen, Schutzanlagen, Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen). Sie ergänzt die Bauaufsicht und erfolgt bauvorbereitend, baubegleitend und/oder nach Baufertigstellung.

Die Baubeginnanzeige mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist erforderlich. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht bekannt, da die Vorhabenträgerin zur Umsetzung des Vorhabens gemäß § 18 c Nr. 1 AEG zehn Jahre Zeit hat. Durch die frühzeitige Anzeige des Baubeginns unter Ziffer (1) wird der Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt, auch eine bauvorbereitende Vollzugskontrolle durchführen zu können und den Zustand unmittelbar vor Baubeginn zu dokumentieren. Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen (2) war sicherzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt wird, ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Vollzugskontrolle nach Baufertigstellung nachzukommen.

Die Verwendung der auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes zugänglich gemachten Vordrucke stellt eine Erleichterung für die Vorhabenträgerin und für das Eisenbahn Bundesamt dar, da alle für die Durchführung einer Vollzugskontrolle wesentlichen Daten enthalten sind und so weitere Rückfragen nicht erforderlich werden.

Die Nebenbestimmungen sind mit Blick auf die Verpflichtung des Eisenbahn-Bundesamtes zur Durchführung von Vollzugskontrollen verhältnismäßig und stellen sicher, dass das Eisenbahn-Bundesamt die für die Durchführung der Vollzugskontrolle erforderlichen Informationen erhält. Die Vorhabenträgerin kann mit vertretbarem Aufwand die für die Vollzugskontrolle erforderlichen Information zur Verfügung stellen und so ihrer ohnehin bestehenden Mitwirkungspflicht nachkommen.

#### **B.4.4 Abweichungen vom Regelwerk**

Hinsichtlich der Abweichungen vom Regelwerk 836.0200, Abschnitt 1, Absatz (2) liegen die erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen vor.

Da eine Baugrunderkundung des tieferen Untergrundes zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung bzw. im Zuge der Vorplanung aus fachtechnischer, wirtschaftlicher und naturschutzrechtlicher Sicht nicht zielführend und auch z.T. nicht umsetzbar war, hat die DB InfraGO AG unter Beteiligung der fachlich zuständigen Stelle der DB AG, Systemverbund Bahn – Beschaffung, Produktbereich Bauliche Anlage, Technik Bauliche Anlagen – am 12.08.2008 eine Unternehmensinterne Genehmigung (UiG), Gz. I.NVT4 Go TM 2008-1271 I. NVT 4 (K), für die Durchführung einer reduzierten Baugrunderkundung ohne die Erstellung von direkten Aufschlüssen (Kernbohrungen und Schürfen) für Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen im Rhein- und Moseltal unbefristet erteilt.

## **B.4.5 Wasserwirtschaft, Gewässer- und Bodenschutz**

### **B.4.5.1 Vorbeugender Gewässer- und Bodenschutz**

Die Errichtung der Steinschlagbarrieren erfordert eine dauerhafte Bodenversiegelung von ca. 20 m<sup>2</sup> (40 Fundamente / je 0,5 m<sup>2</sup>). Diese wird seitens der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als geringfügig eingestuft. Unter Beachtung und Einhaltung der unter A.4.5 aufgeführten Nebenbestimmungen hat die UWB ihre wasserrechtliche Zustimmung gegeben.

### **B.4.5.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Die vorgesehene Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich innerhalb des Überschwemmungsgebietes, da das Überschwemmungsgebiet des Rheins, Gewässer I. Ordnung, von der Baumaßnahme nicht direkt betroffen ist, war eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 WHG i. V. m. §§ 83, 92 LWG nicht erforderlich. Die im verfügbaren Teil unter A.4.6 aufgeführten Nebenbestimmungen dienen dem Schutz des Überschwemmungsgebietes bei Hochwasserereignissen.

### **B.4.5.3 Oberflächengewässer**

Die Regionalstelle WAB Montabaur weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Baumaßnahme außerhalb des 40 m – Bereiches des Rheins, Gewässer I. Ordnung, liegt. Jedoch befindet sich die nördlich gelegene Steinschlagbarriere Nr. 1 (Flurstück 228/1, Flur 18, Gemeinde Kestert) teilweise innerhalb des 10 m – Bereiches des Wöhrsbaches, Gewässer III. Ordnung. Die dem Schutz des Oberflächengewässers dienenden Hinweise wurden unter A.4.7 aufgenommen.

Den Belangen von Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Bodenschutz ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde damit hinreichend Rechnung getragen worden.

## **B.4.6 Raumordnung und Landesplanung**

Die Vorhabenträgerin hat die in der Stellungnahme des Referats 41 - Raumordnung, Landesplanung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord dargestellten Verweise auf die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV) und des regionalen Raumordnungsplans (RROP) zugesagt. Insbesondere zum RROP hat die Vorhabenträgerin in Ihrer Erwiderung fundierte Beweggründe zur vorliegenden Baumaßnahme angeführt.

Betreffend des Ziels Z 53 (siehe Kapitel 2.1.1) und des Grundsatzes G 97 (siehe Kapitel 2.2.4) dient die Baumaßnahme zur Sicherung des Schienenverkehrs und damit der Sicherung der touristischen Interessen im Sinne des sicheren Zugangs zur Landschaft, Erholung und Tourismus sicher.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes G 90 des RROP (siehe Kapitel 2.2.2) ist die Umsetzung der geplanten Maßnahme aufgrund der Lage der Bahnstrecke und Hangbereiche sowie unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit des Schienenverkehrs alternativlos. Auch das Forstamt Nastätten wurde im vorliegenden Verfahren beteiligt, eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Argumentation der Vorhabenträgerin an.

#### **B.4.7 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz**

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wird im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“. Nach § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung zu dem Gebiet stellen das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen einen genehmigungspflichtigen Verbotsbestand dar. Die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen, insbesondere des Landschaftsbildes, können durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung einerseits und der vorgesehenen Kompensationsplanungen andererseits, läuft das Vorhaben den für das Gebiet definierten Schutzzwecken nicht zuwider. Aufgrund der Bestimmung des § 4 Abs. 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann somit eine eigenständige Genehmigung innerhalb der Konzentrationswirkung erteilt werden.

Innerhalb des Planungsabschnittes befinden sich aufgrund der Gesetzesänderung gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG neu eingeführte Pauschalschutz-Biotoptypen wie

z. B. Streuobstwiesen und Trockenmauern. Aufgrund der Planung kann es zu kleinflächigen Flächenverlusten bzw. zu kleinflächigen Verlusten von wertgebenden Vegetationen kommen. Somit kann im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erteilt werden.

Weitere Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch sind keine Bedenken der beteiligten Naturschutzverbände vorgebracht worden.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz muss bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Die vorgenommenen Kartierungen erfolgten laut dem Landschaftspflegerischen Begleitplan in den Jahren 2018/2019. Aufgrund des Alters der Unterlagen ist es zweckmäßig bei weiteren Verzögerungen eine Vorort-Prüfung vorzunehmen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf laut Landespflegerischen Begleitplan von 42.973 WP durch die Beeinträchtigung von Biotoptypen sowie von 2.375 m<sup>2</sup> durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurden die Ersatzmaßnahme Aufwertung von Streuobstwiesen auf dem „Kirschhang Kestert“ ausgewiesen.

Die EIV-Nummer als Objektkennung für das rheinland-pfälzische Kompensationsregister lautet: EIV- 062023-V5FG28.

Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sowie durch die Einhaltung der im Beteiligungsverfahren aufgestellten naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen kann der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen werden.

#### **B.4.8 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)**

Das Vorhaben überlagert das Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ (DE-5711-401) sowie das Flora-Fauna-Habitat Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ (5711-301) randlich auf einen Arbeitsstreifen von 10 m. Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden.

Für das Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes sowie der Kohärenz des NATURA2000 Netzes auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen ausgeschlossen werden. Das Vorhaben der Fels- und Hangsicherungsmaßnahme ist daher mit den Erhaltungszielen vereinbar.

Für das Flora-Fauna-Habitat Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ und seinen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteil kann festgestellt werden, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren durch die Sicherungsanlagen aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der kurzen Bauzeit keine erhebliche Betroffenheit der Erhaltungsziele hervorrufen. Somit kann eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.

Daher konnte für beide NATURA 2000 Gebiete auf eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfungen sowie auf eine Ausnahme gemäß § 34 BNatSchG verzichtet werden.

## **B.4.9 Immissionsschutz**

### **B.4.9.1 Betriebsbedingte Lärmimmissionen**

Die hier genehmigten Maßnahmen stellen keinen erheblichen baulichen Eingriff i. S. d. 16. BImSchV dar, da die Eisenbahnstrecke selbst nicht verändert wird. Insofern sind Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

### **B.4.9.2 Baubedingte Lärmimmissionen**

Die Dauer der Maßnahme beläuft sich auf ca. 7 -8 Wochen. Die Arbeiten werden grundsätzlich im Tageszeitraum zwischen 7:00 Uhr und 22:00 Uhr ausgeführt. Nachtarbeiten (20:00 Uhr und 07:00) können aufgrund von Witterungseinflüssen sowie der Ablaufplanung der beauftragten Firmen nicht ausgeschlossen werden. Laut dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) werden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm im Tageszeitraum jederzeit eingehalten. Im Nachtzeitraum kann es gemäß dem Schall- und Erschütterungsgutachten (Unterlage 13) im Zuge der Bohrarbeiten zu einer Überschreitung von 4 dB des Richtwertes von 45 dB (Gebietseinstufung MI, Wohnbebauung Am Heil) kommen. Der Richtwert der AVV Baulärm von 45 dB (A) ist somit um weniger als 5 dB überschritten. Aufgrund der geringen Richtwertüberschreitung ist keine Belästigung der Anwohner zu erwarten. Auf Nachtarbeiten in Nähe der Wohnbebauung wird soweit technisch umsetzbar verzichtet.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich gemäß dem beigefügten Erläuterungsbericht, siehe Kapitel 8 „Baudurchführung“, alle Maßnahmen zur Vermeidung von Baulärm (z.B. kein Leerlauf von Maschinen, Einsatz geräuscharmer Geräte und Maschinen usw.) umzusetzen.

Gemäß Kapitel 9.2.1 „Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ verpflichtet sich die Vorhabenträgerin die Öffentlichkeit frühzeitig umfassend zu informieren und für die Zeit der Bautätigkeiten einen Ansprechpartner (Lärmschutzbeauftragter) zu benennen, örtlich bekanntzugeben und dessen Erreichbarkeit ist sicherzustellen.

### **B.4.9.3 Baubedingte Erschütterungsimmisionen**

Das Schall- und Erschütterungsgutachten (Unterlage 13) kommt zu dem Ergebnis, dass auf Basis des zu erwartenden Geräteeinsatzes und keine Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 zu erwarten sind.

Besondere Maßnahmen zum Erschütterungsschutz sind daher nicht erforderlich.

#### **B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Für das planfestgestellte Vorhaben werden Flächen, die sich im Eigentum Privater befinden, dauerhaft in Form des Erwerbs zum Bau der Sicherheitseinrichtungen und zur Kompensation der ermittelten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in Anspruch genommen. Dadurch entfällt die Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke.

Die Zulassung des Vorhabens beinhaltet die Entscheidung, welche Flächen für das Vorhaben benötigt und dem bisherigen Eigentümer, soweit erforderlich, entzogen werden. Der festgestellte Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend. Der Rechtsentzug selbst und die Entscheidung über die damit verbundenen Entschädigungsfragen sind dem gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass jede Inanspruchnahme privaten Grundeigentums grundsätzlich mit einem, mitunter auch schwerwiegenden Eingriff für die betroffenen Eigentümer verbunden ist. Trotz des verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentums (Artikel 14 Abs. 1 GG) genießt das Interesse des Eigentümers ab der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz keinen absoluten Schutz, sondern gehört zu den von einem Planungsvorhaben berührten abwägungserheblichen Belangen. Eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit ist zulässig (Artikel 14 Abs. 3 GG). Die Eingriffe in das Eigentum sind jedoch auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

Soweit möglich greift die Vorhabenträgerin auf bahneigene Flächen zurück. Dies entspricht damit dem Grundsatz, dass vor der Inanspruchnahme von Eigentum Privater auf eigene Flächen und Flächen in öffentlicher Hand zurückzugreifen ist.

Auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach dem festgestellten Plan vorgesehenen Umfang konnte nicht verzichtet werden. Grundlage für die gewählten Sicherungsmaßnahmen ist ein geotechnisches Gutachten, das die Gefahrenpotenziale des gesamten Hangbereichs untersucht hat. Den Empfehlungen dieses Gutachtens folgend hat die Planung unter Berücksichtigung aller festgestellten potenziellen Abbruchbereiche für Gesteinskörper und deren simulierter Rutschbahnen die Lage der Sicherheitseinrichtungen festgelegt.

Andere Flächen zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen stehen nicht zur Verfügung.

Die Vorhabenträgerin wird sich mit den Eigentümern in Verbindung setzen, um Verhandlungen über den Grunderwerb und die hierfür zu leistenden

Entschädigungszahlungen durchzuführen. Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass die erforderlichen Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden.

Auf Grundlage dieser Erwägungen und der Tatsache, dass der Bau der planfestgestellten Maßnahme im überwiegenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung und Sicherung des Schienenverkehrs liegt, erweisen sich die damit verbundenen Eingriffe in das private Eigentum als zulässig.

#### **B.4.11 Geologie und Bergbau**

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz teilte in seiner Stellungnahme vom 09.07.2024 mit, dass in den Planungsbereichen kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

#### **B.4.12 Sonstige vorgebrachte Belange von Behörden und Trägern öffentlicher Belange**

##### **B.4.12.1 Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 12.06.2023**

*„Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.“*

Forderungen, welche eigentumsrechtliche, entschädigungsrechtliche oder kostenrelevante Regelungen enthalten, sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich zu vereinbaren. Ergänzenden Regelungsbedarf hat die Planfeststellungsbehörde insofern nicht gesehen.

##### **B.4.12.2 Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Diez vom 20.06.2024**

*„Der Vorhabenträger ist zudem zu verpflichten, Schäden, die durch die Baumaßnahme an der Bundesstraße sowie deren Anlagen entstehen, nach Vorgabe des LBM Diez kostenpflichtig zu beseitigen.“*

*„Werden die festgestellten Mängel innerhalb einer angegebenen Frist nicht beseitigt, so wird die ordnungsgemäße Wiederherstellung vom Landesbetrieb Mobilität Diez veranlasst. Die hierbei entstandenen Kosten werden dem Vorhabenträger in Rechnung gestellt.“*

Forderungen, welche eigentumsrechtliche, entschädigungsrechtliche oder kostenrelevante Regelungen enthalten, sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich zu vereinbaren. Ergänzenden Regelungsbedarf hat die Planfeststellungsbehörde insofern nicht gesehen.

#### **B.4.12.3 Stellungnahme der Ortsgemeinde Kestert vom 24.06.2024**

Die Ortsgemeinde Kestert, vertreten durch den Ortsbürgermeister, hat in Ihrer Stellungnahme vom 24.06.2024 grundlegend die Planung der Sicherungsanlagen beanstandet und betrachtet die Maßnahme als „überdimensioniert“.

Wesentliche Forderungen sind:

1. Nur eine punktuelle Errichtung von Steinschlagbarrieren in Bereichen, wo es unbedingt notwendig ist. Die Steinschlagbarrieren 2, 4 und 5 werden abgelehnt.
2. Ein größerer Abstand der Steinschlagbarrieren zum Wirtschaftsweg, Errichtung erst ab Beginn der Schrägflächen und nicht im Flachbereich sowie die Prüfung der Ausführungsvariante „Beseitigung der Gefährdungsursache am Entstehungsort“, siehe Vergleichsmaßnahme „Am Gaul“.
3. Für die weitere Nutzung (z.B. Bejagung) sollen dauerhafte Durchgänge geschaffen werden. Passierbare Gestaltung der Zwischenräume im Überlappungsbereich der einzelnen Steinschlagbarrieren.
4. Die vorgesehenen Ausgleichsflächen am Ortsrand der Gemeinde Kestert stünden nicht zur Verfügung, da diese bereits teilweise als Spiel- und Bolzplatz genutzt werden, es bestünde ein mittelfristiges Dorferneuerungskonzept.  
Die Gemeinde habe der Deutschen Bahn bereits vor zwei Jahren alternative Ausgleichsflächen angeboten. Im Auftrag der Deutschen Bahn fand bereits eine Begehung durch das Büro bFa - Schleich, Büro für Freiland erfassung und Artenschutz, statt.
5. Wiederherstellung des Wanderweges Wöhrsbach, welcher im Zuge einer vorangegangenen Maßnahme (Starkregenereignissen 2016) punktuell beschädigt wurde.
6. Rechtliche Klärung der ohne Genehmigung auf Gemeindeeigentum errichteten Steinschlagbarrieren am Haus „Rheinschiffahrt“ (Forderungen aus einer vorangegangenen Maßnahme).

Im Rahmen der Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und der Gemeinde Kestert zu den Planungen wurden alle w.v. aufgeführten Punkte besprochen und diskutiert.

Hinsichtlich der Durchgängigkeit der insgesamt fünf Steinschlagbarrieren, siehe Punkt 3, konnte eine Einigung erzielt werden. Es wird ein Abstand von 1 - 2 m zwischen den überlappenden Steinschlagbarrieren realisiert.

Betreffend der verbleibenden Forderungen konnte kein Einvernehmen hergestellt werden, insofern ist das Eisenbahn-Bundesamt nach Ausübung pflichtgemäßem Ermessens zu dem Ergebnis gekommen, dass die Einwände, siehe Punkte 1 - 2 und 4 - 6 zurückzuweisen waren.

1. Aufgrund der vorliegenden Gutachten, Risikoeinschätzungen, Ortsbegehungen des beteiligten Planungsbüros und den in der Vergangenheit dokumentierten Felssturz bei der Gemeinde Kestert im Jahr 2021 sowie den vorgefunden gelösten Gesteinsbrocken im Vorhabengebiet befürwortet das Eisenbahn-Bundesamt das Vorhaben. In der Umsetzung der Maßnahme besteht ein besonderes öffentliches Interesse, da die Sicherungsanlagen der Öffentlichen Sicherheit und dem Schutz der Allgemeinheit dienen.
2. Die Versetzung der Steinschlagbarrieren um 5 m in Richtung des Fußhanges hätte aufgrund statischer Gründe eine Erhöhung dieser zufolge. Dies wiederum führte zu einem Konflikt mit dem Landschaftsbild und dem Schutzstatus UNESCO Weltkulturerbe „Oberes Mittelrheintal“. Die im Zuge des Verfahrens beteiligte Obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord sowie der Generaldirektion Kulturelles Erbe (Welterbesekretariat, Direktion Landesarchäologie, Direktion Erdgeschichte) bewerten die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit als nicht vermeidbar. Aus Umweltsicht sind günstigere Planungsalternativen nicht ersichtlich.
4. Die Eignung der seitens der Gemeinde vorgeschlagenen alternativen Ausgleichsflächen wurden durch die Umweltfachliche Bauüberwachung des Büros bFa – Schleich überprüft. Die im Zuge der Ortsbegehung erstellte Aktennotiz verdeutlicht, dass die Grundstücke im Vergleich mit den vorgesehenen Kompensationsflächen die erforderlichen Anforderungen nicht erfüllen. Der Einwand hinsichtlich der geplanten Kompensationsmaßnahme unter Bezug auf die mittelfristige Planung eines Bebauungsplanes im westlichen Bereich der geplanten Ausgleichsfläche ist zurückzuweisen. Ein genehmigter Bebauungsplan

konnte seitens der Gemeinde nicht vorgelegt werden. Seit Veröffentlichung der Planunterlagen obliegt dem Planungsbereich mithin eine Veränderungssperre.

Insbesondere zu den Punkten 5 und 6 weist die Planfeststellungsbehörde daraufhin, dass es sich bei den vorgebrachten Forderungen um Maßnahmen handelt, die nicht Bestandteil des vorliegenden Vorhabens sind und somit zurückzuweisen waren. Der jeweilige Sachverhalt ist im dazugehörigen Verfahren mit der Vorhabenträgerin zu klären. Weiteren Klärungsbedarf sieht die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Verfahren nicht.

#### **B.4.13 Entscheidung über Einwendungen und Forderungen Privater**

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über Einwendungen, über die im Laufe des Planfeststellungsverfahrens keine Einigung erzielt werden konnte oder hinsichtlich derer keine Erledigung eingetreten ist.

##### **B.4.13.1 Entscheidung über die Stellungnahme des Einwenders (P-1 und P-2)**

Die vorgebrachten Einwendungen enthalten keine Bedenken gegen das Vorhaben selbst, sondern beziehen sich im Wesentlichen auf den Verfahrensablauf.

Da seitens des Einwenders keine eigenen Belange im Hinblick auf die Maßnahme vorgebracht wurden, sondern im wesentlichen Kritik am Verfahrensablauf auf Seiten der DB geäußert wurde, war seitens der Planfeststellungsbehörde keine Entscheidung erforderlich.

##### **B.4.13.2 Entscheidung über die Stellungnahme der Einwender (P-3 und P-4)**

Die unter der Schlüsselnummer P-3 und P-4 geführten Privateinwender beziehen ihre Einwände auf die Auswahl der Vorzugsvariante (siehe B.4.2) sowie auf die Standortwahl der Steinschlagbarrieren. Infolgedessen wird der Inanspruchnahme, (geplanter Erwerb und dingliche Sicherung) der Grundstücke widersprochen. Aus Sicht der Einwender gehe die Gefahr von den höherliegenden Grundstücken aus, sodass die Steinschlagbarrieren hier, also auf den verursachenden Grundstücken, errichtet werden sollten. Eine Nutzung ihrer Grundstücke sei nach erfolgter Umsetzung der Maßnahme nahezu nicht mehr möglich.

Die seitens der Vorhabenträgerin vorgebrachten Ausführungen zur Gefahrenabwehr, der Variantenentscheidung sowie dem besonderen öffentlichen Interesse der Maßnahme sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargestellt.

Das Baugrundgutachten beinhaltet die Untersuchungsergebnisse zu den Gefahrenpotenzialen des gesamten Hangbereichs. Die Standortbestimmung der Steinschlagbarrieren folgt den Folgerungen, Hinweisen und Empfehlungen des Baugrundgutachtens. Abschließend wird auf Basis eines Simulationsverfahrens sowie unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Parametern (z.B. Geländeform, Gefahrenzonen, technische Herstellbarkeit und umweltfachliche Belange) die optimale Position der Sicherungsanlage bestimmt.

Die vorgetragenen Einwendungen unter Berücksichtigung aller w.v. genannten Aspekte zur Variantenentscheidung und unter Beachtung aller umweltfachlichen Belange sind hinsichtlich der angeführten Benachteiligungen in Bezug auf die Wahl der Sicherungsvariante unbegründet (siehe Kapitel B.4.2). Die Vorhabenträgerin hat hinreichend dargelegt, dass die Umsetzung der Maßnahme von besonderen öffentlichen Interesse ist und eine Umsetzung der Maßnahme unumgänglich ist.

Forderungen, welche eigentumsrechtliche, entschädigungsrechtliche oder kostenrelevante Regelungen enthalten, sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich zu vereinbaren. Ergänzenden Regelungsbedarf hat die Planfeststellungsbehörde insofern nicht gesehen.

## **B.5 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## **B.6 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen Belange gewertet. Das Planvorhaben dient der Aufrechterhaltung des betriebssicheren Zustands der Eisenbahninfrastruktur. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der

Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**

**in Koblenz**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**

**in Koblenz**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken**

**Frankfurt/Main, den 21.07.2025**

**Az. 551ppw/178-2023#004**

**EVH-Nr. 3492315**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)